

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Rieseby (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom (Datum) folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) von bereits erstmalig hergestellten Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BauGB sowie
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 KAG erhebt die Gemeinde von durch die jeweilige Maßnahme bevorteilten Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung dinglich Berechtigten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Die vorrangige Erhebung von Beiträgen nach § 127 BauGB für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen bleibt unberührt.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).

## **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen (einschließlich aufstehender Baulichkeiten und Erwerbsnebenkosten) und einschließlich der entsprechenden Kosten von der Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung von
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Gehwegen,
    - c) Rinnen- und Randsteinen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
    - d) Radwegen
    - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - f) Park- und Abstellflächen,
    - g) befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,

- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Bushaltebuchten.

Zum Aufwand gehören insbesondere Kosten für Unterbau, Tragschichten und Decke, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus sowie Anlagen für Kreisverkehre

- 4. die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung von
    - a) Straßenbeleuchtungseinrichtungen;
    - b) Straßenentwässerungseinrichtungen;
  - 5. die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung von
    - a) Mischflächen, Bereichen einschließlich Oberfläche, Unterbau, notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüssen an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen,
    - b) Möblierungen einschließlich Pflanzkübeln, Sitzbänken, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Der Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen (Bauprogramm) kann bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind grundsätzlich nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast der Teileinrichtungen ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von den jeweiligen Grundstückseigentümern Grundstückseigentümerinnen zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung im Sinne von § 1 Satz 1. Sie kann den Aufwand abweichend hiervon auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Kostenspaltung nach § 7) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.

**§ 4**  
**Vorteilsbemessung, Gemeindeanteil**

(1) Vom beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Für den Bereich der **Anliegerstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen)

**70 v.H.**

2. Für den Bereich der **Haupterschließungsstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen,) für

a) Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

**43 v.H.**

b) Gehwege, Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil sowie Parkflächen und Standspuren

**55 v.H.**

c) Radwege

**45 v.H.**

d) kombinierte Geh- und Radwege

**53 v.H.**

e) Straßenentwässerungseinrichtungen

**53 v.H.**

f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen

**53 v.H.**

g) Bushaltebuchten

**45 v.H.**

h) Mischflächen

**55 v.H.**

3. Für den Bereich der **Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden und dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen) für

a) Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

**25 v.H.**

b) Gehwege, Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil sowie Parkflächen und Standspuren

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
|                                      | <b>45 v.H.</b> |
| c) Radwege                           |                |
|                                      | <b>28 v.H.</b> |
| d) kombinierte Geh- und Radwege      |                |
|                                      | <b>40 v.H.</b> |
| e) Straßenentwässerungseinrichtungen |                |
|                                      | <b>40 v.H.</b> |
| f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen  |                |
|                                      | <b>40 v.H.</b> |
| g) Bushaldebuchten                   |                |
|                                      | <b>25 v.H.</b> |
| h) Mischflächen                      |                |
|                                      | <b>40 v.H.</b> |
4. Verkehrsberuhigende Maßnahmen
- 70 v.H.**
5. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraßen**),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a Straßen- und Wegegesetz (StrWG)), werden den Anliegerstraßen nach Absatz 1 Ziffer 1 gleichgestellt,
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. und 3. Alternative StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen nach Absatz 1 Ziffer 2 gleichgestellt,
  - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Alternative StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen nach Absatz 1 Ziffer 3 gleichgestellt.
- (2) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 5b) werden den beitragsfähigen Teileinrichtungen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5a) entsprechend zugeordnet.
  - (3) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

## § 6 Verteilungsregelung, Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet geteilt wird.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich- rechtlichen Sinne.
- (3) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Abs.1 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von **0,03**.

2. Liegt ein Grundstück oder liegen Teile der Grundstücksfläche nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der öffentlichen Einrichtung in einer im Abstand von bis zu einer Tiefe von 30 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt, verschiebt sich der Abstand entsprechend Satz 2. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger **0,03** angesetzt.

Der Abstand wird wie folgt gemessen:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, von der Straßengrenze aus,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus.

3. Für bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger **0,03** berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der nicht überbaute gewerblich (z.B. Bodenabbau) oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0), der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger **0,03** berücksichtigt. Als Nutzung im Sinne von Satz 2 gilt insbesondere der Betrieb von Biogasanlagen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger **0,03** angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit folgenden Vervielfältigern angesetzt:
  - a) Friedhöfe 0,5
  - b) Sportplätze 0,5
  - c) Dauerkleingärten 0,5
  - d) Sondergebietsflächen für den Wassersport 0,5
  - e) Flächen für Naturschutz- und Landschaftspflege 0,02
  
- (4) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche (ohne die mit **0,03** berücksichtigten Flächen)
  1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
    - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
    - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
    - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
  
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Bei Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die sich aus dem Verhältnis der zulässigen Dachneigung zur zulässigen Gebäudehöhe ergebende höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.  
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
  
  3. Für Grundstücke, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
    - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m vorhanden, gilt die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der überwiegend auf den bebauten Grundstücken im Abrechnungsgebiet vorhandenen Vollgeschosse;
    - c) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
    - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt;
    - e) für Kirchengebäude, Kioske, Tankstellen (einschließlich Flugdächern), der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienenden Baulichkeiten, Biogasanlagen und ähnliche sonstige bauliche Anlagen wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  
  - (5) Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse gemäß den Vorschriften der jeweils gültigen Landesbauordnung. Ergibt sich im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, werden bei gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,40 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  
  - (6) Für Grundstücke in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die mit mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, werden die nach Abs. 4 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht.

Dies gilt auch für Grundstücke, die wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und Quellverkehr verursachen (z.B. Grundstücke mit Büro- Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulgebäuden, Praxisgebäuden für freie Berufe, Altenpflegeheimen). Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung von Gebäuden nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), ist anstelle der Geschossflächen von der Grundstücksfläche auszugehen. Bei unbebauten Grundstücken ist das Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander maßgeblich.

- (7) Grundstücke, die an mehreren öffentlichen Einrichtungen liegen, sind für alle öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Liegen Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen, die nur zum Teil in der Baulast der Gemeinde stehen, wird die Ermäßigung gemäß Satz 2 für die Teileinrichtungen gewährt, für die die Gemeinde die Baulast trägt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die weitere öffentliche Einrichtung keine Baulast hat, ebenfalls nicht für Grundstücke in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die mit mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden; Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 7 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder mehrere Teileinrichtungen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teileinrichtungen sind:

- a) Fahrbahnen einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen und der Rinnen und Randsteine
- b) Radwege (zusammen oder einzeln)
- c) Gehwege (zusammen oder einzeln)
- d) Kombinierte Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln)
- e) Park- und Abstellflächen
- f) Bushaltebuchten
- g) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
- h) Straßenentwässerungseinrichtungen
- i) Mischflächen

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Bei einer Kostenspaltung (§ 7) entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teileinrichtung und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Dies gilt auch im Falle der Kostenspaltung oder Abschnittsbildung.

## **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 11 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder die Umwandlung (Verrentung) des Beitrags gem. § 8 Abs.9 KAG bewilligen.
- (2) Bei einer Umwandlung (Verrentung) ist der Antrag vor Fälligkeit zu stellen. Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Fälligkeit der ersten Jahresleistung erfolgt nach Abs.1. Eine Jahresleistung muss mindestens 500 € betragen. Im Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens mit 1 v.H. zu verzinsen. Der Restbetrag kann am Ende jedes Verrentungsjahres ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstücks wird der Beitrag in voller Höhe des Restbeitrages fällig.

## **§ 13 Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvorschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.



## **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind sowie aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den Grundbüchern, aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten, aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter und aus den Dateien der Finanzämter.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der erhobenen Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Die Daten dürfen von nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

13. Oktober 2016

Gemeinde Rieseby

Kolls

Bürgermeister

---

**Im Beschluss der Satzung hat die Gemeindevertretung weiterhin bestimmt:**

**Die Gemeindevertretung beabsichtigt, eine Anliegerversammlung durchzuführen, sobald konkrete Straßenausbaumaßnahmen anstehen.**